

RICHTLINIEN ZUR FÖRDERUNG DER KINDER- UND JUGENDARBEIT IN DER STADT OSTFILDERN

Die Stadt Ostfildern stellt jährlich nach Maßgabe des Haushaltsplans Kinder- und Jugendfördermittel zur Verfügung. Die Kinder- und Jugendfördermittel werden vom Förderkreis verwaltet und auf der Grundlage dieser Richtlinien gewährt.

Der Förderkreis setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- Jeweils ein/e Vertreter/in der Gemeinderatsfraktionen
- Zwei Vertreter/innen des FB 2
- Leiter/in der Kinder- und Jugendförderung Ostfildern
- Ein/e Vertreter/in der Sportvereine in Ostfildern
- Jeweils ein/e Vertreter/in der evangelischen und katholischen Jugendarbeit
- Ein/e Vertreter/in der Musik-, Kultur- und Heimatpflegetreibenden Vereine in Ostfildern

1. Förderberechtigte

Gefördert werden können alle Vereine, Organisationen, nichtstädtische Institutionen, Einrichtungen und Gruppierungen in Ostfildern, die eine aktive Kinder- und Jugendarbeit planen, betreiben oder einmalig eine Veranstaltung oder ein Projekt für Kinder und Jugendliche durchführen wollen. Die Förderberechtigung wird vom Förderkreis festgestellt.

2. Fördertatbestände

2.1 Allgemeine Regelungen

- Förderfähig sind Veranstaltungen und Projekte, die außerhalb der normalen Kinder- und Jugendarbeit des Antragstellers durchgeführt werden und grundsätzlich auch für Nichtmitglieder offen sind. Wünschenswert ist es, dass Veranstaltungen und Projekte in Kooperation mit anderen Anbietern durchgeführt werden.
- Es können bis zu 50 % der entstandenen Kosten gefördert werden. Es sind Eigenmittel in Höhe von 50 % nachzuweisen. Dieser Nachweis kann auch in Form von Eigenleistungen erfolgen. Personalkosten sind von der Förderung ausgenommen. Der Höchstbetrag je genehmigten Antrag liegt bei 2.000 €/Jahr.
- Über spontane Projekte deren Zuschussbedarf 200 EUR nicht überschreitet und mindestens die zwei „Muss-Kriterien“ der unter Ziffer 2.2 aufgeführten Kriterien erfüllt, entscheidet der Fachbereich 2 der Stadtverwaltung. Er informiert den Förderkreis regelmäßig über die erfolgten Vergaben im vereinfachten Verfahren.

2.2 Projektförderung

- Eine Projektförderung von Veranstaltungen und Projekten ist dann möglich, wenn grundsätzlich folgende Kriterien erfüllt sind:

- Aspekte unterschiedlicher Lebenswelten von Jungen und Mädchen werden berücksichtigt.
- Integrative und inklusive Belange werden berücksichtigt.

und zusätzlich mindestens drei der folgenden Merkmale festzustellen sind:

- Kinder und Jugendliche müssen selbst Verantwortung übernehmen können.
- Kinder und Jugendliche müssen selbst aktiv sein können.
- Für Kinder und Jugendliche werden Erfolgserlebnisse geboten.
- Kinder und Jugendliche gewinnen an Kompetenzen.
- Interkulturelle Merkmale werden erfüllt.
- Neue Zielgruppen werden erreicht.
- Intergenerative Ansätze werden berücksichtigt.

Bei wiederholten Anträgen mit denselben Inhalten auf Projektförderung ist der Nachweis zu führen, dass das Konzept der Veranstaltung bzw. des Projekts seit der letzten Antragsstellung inhaltlich weiterentwickelt wurde.

2.3 Förderung von Kleinprojekten

Von der jeweiligen Gesamtsumme der zur Verfügung stehenden Fördermittel sind 4.000 EUR zur Förderung von Kleinprojekten reserviert. Der Höchstbetrag für ein Projekt beträgt 500 €.

Mit dem Ziel Kinder und Jugendliche aktiv an der Gestaltung ihres Lebensraumes zu beteiligen, werden die Mittel einem „Aktionsfond“ zugeführt. Dieser dient der direkten Umsetzung von Projektideen einzelner Jugendlicher oder Jugendgruppen. Die Kleinprojekte werden im zweijährigen Rhythmus ausgeschrieben. Die Themenfestsetzung erfolgt durch den Förderkreis in enger Abstimmung mit der Kinder- und Jugendförderung Ostfildern.

Projekte können z.B. Bewegungsangebote auf Straßen und Plätzen, kulturelle Angebote, mehrgenerative Projekte, Angebote zur Inklusion Jugendlicher etc. sein. Die Projekte werden im Rahmen eines Beteiligungsprozesses mit Kinder- und Jugendlichen durch den Förderkreis bewilligt. Mit der Projektdurchführung wird ein institutioneller Träger beauftragt.

3. Antragsverfahren

Zur Antragstellung gemäß Ziffer 2.2 und 2.3 sind die vom Förderkreis zur Verfügung gestellten Formblätter zu verwenden. Die Anträge können jeweils zum 15.03. und 15.06. des laufenden Jahres eingereicht werden. Mit der Antragstellung anerkennt der Antragsteller den Inhalt dieser Richtlinien und verpflichtet sich zur antragsgemäßen Verwendung der ausbezahlten Zuschüsse.

4. Entscheidung über die Förderanträge

Der Förderkreis entscheidet über die eingegangenen Anträge und die Verteilung der Fördermittel nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen dieser Richtlinien.

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

5. Auszahlung der Fördermittel

Die Fördermittel werden nach Freigabe durch den Förderkreis ausbezahlt.

Stellt sich im Verlaufe des Jahres heraus, dass Veranstaltungen und Projekte, für die Fördermittel bewilligt und ausbezahlt worden sind, nicht stattfinden, muss der Förderkreis unverzüglich informiert werden. Die bereits ausbezahlten Mittel sind unverzüglich zurück zu zahlen. Dies gilt auch für die Mittel, die erkennbar nicht abfließen werden.

Nicht im laufenden Kalenderjahr abgeflossene Finanzmittel werden in das kommende Haushaltsjahr als Ermächtigungsreste übertragen.

6. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis setzt sich aus einem finanziellen Nachweis und einem Sachbericht zusammen.

Die Verwendungsnachweise über die gewährten Fördermittel müssen bis zum 15.03. des folgenden Jahres eingereicht werden. Bei geförderten Kleinprojekten gemäß Ziffer 2.3 ist der Verwendungsnachweis nach zwei Jahren, gerechnet ab dem Datum des Zuschussbescheids, einzureichen.

Die gewährten Fördermittel werden zurückgefordert, wenn die Verwendungsnachweise nicht fristgerecht eingegangen sind.

Nicht verwendete oder nicht antragsgemäß verwendete Fördermittel sind umgehend zurückzuzahlen.

7. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinien treten am 01.01.2013 in Kraft.